



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 19](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.06.2013
Seite: 333

80. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan – GEP 99) im Gebiet der Stadt Neuss

80. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan – GEP 99) im Gebiet der Stadt Neuss

Vom 14. Juni 2013

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14. März 2013 die 80. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan – GEP 99) im Gebiet der Stadt Neuss beschlossen (Flächentausch von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)).

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf am 19. März 2013 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-80_RPÄ-92 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 ([GV. NRW. S. 430](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 ([GV. NRW. S. 33](#)), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 14. Juni 2013

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

GV. NRW. 2013 S. 333